



AUSSCHREIBUNG MITTWOCHSREGATTA 2018

Auch in dieser Saison werden wir wieder für unsere Mitglieder eine Wettfahrtserie als Clubregatta nach den Wettfahrtsregeln Segeln (neueste Ausgabe), den Berliner Segelanweisungen (BSV) und der Segelanweisung durchführen.

Steuermannsbesprechung: Mittwoch, 11. April 2018 um 19.00 Uhr im PYC (Segelanweisung)
Start zur 1. Wettfahrt: Mittwoch, 25. April 2018 um 17.30 Uhr

und dann wird jeden Mittwoch ab 17.30 Uhr (bzw. nach Absprache) gestartet:

02., 09., 16., 23. und 30. Mai
06., 13., 20. und 27. Juni (am 13.06.2018 Regatta-Grill – Bergfest)
04. Juli
22. August

Ersatztermine: 29. August und 05. September

Siegerehrung: Mittwoch, 17. Oktober 2018 um 18.30 Uhr

Startberechtigt: Steuermänner und -frauen müssen Mitglieder im PYC sein.
Bei drei Wettfahrten darf ein festes Crewmitglied das Ruder übernehmen.

Proteste: werden am Abend an der Bar durch den Wettfahrtleiter verhandelt.

Wertung/Streicher: Bei 12 WF werden die vier schlechtesten Ergebnisse gestrichen,
Bei 9 WF werden die drei schlechtesten Ergebnisse gestrichen.

Weitere Informationen erhalten Sie durch Aushang am „schwarzen Brett“.

Die Clubregatta ist ganz besonders auch für unsere Anfänger und neuen Clubmitglieder geeignet.

Nach den Wettfahrten wollen wir auch in diesem Jahr die Abendstunden auf der Terrasse zur Begegnung und zum „Klön-Snack“ nutzen. Unsere Gastronomie hält genügend Bier bereit und wird gerne für Sie ein Abendessen zubereiten.

Bitte melden Sie sich auf dem anhängenden Coupon für die Teilnahme an.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

bitte wenden !

✂-----

Bitte hier abtrennen und an den Club zurücksenden:

MELDUNG:

Zur Teilnahme an der Clubregatta 2018 melde ich

die Yacht/Jolle..... Typ

Yardstick - Faktor Segelnummer.....

Name und Anschrift

E-Mail(wichtig für Kurzinfos).....mobil.....

Die umseitig gedruckte Haftungsausschlussklausel erkenne ich hiermit an.

Berlin, den Unterschrift.....

Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

(1) Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, eine begonnene Wettfahrt fortzusetzen, liegt allein bei ihm. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(3) Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(4) Bei der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung des Veranstalters, seiner Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen führen oder bei deren Einsatz behilflich sind.

(6) Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.